

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Zu Frage 1:

Auf die Resolution des Rates hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 16.05.2019 reagiert. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass über die Planung der Ortsumgehung im Zuge der nächsten Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans zu entscheiden ist.

Zu Frage 2:

Die Ortsumgehung L 163n Rheinbach-Flerzheim ist im aktuell geltenden Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2* enthalten. In 2007 hat der Landesbetrieb den Planungsauftrag erhalten und mit der Vorplanung (Umweltverträglichkeitsstudie) begonnen. Da sich jedoch die politischen Verhältnisse im Zuge der Landtagswahl 2010 änderten, ist die Bearbeitung von Straßenprojekten neu priorisiert worden. In der Folge sind seitens des Landesbetriebs die Planungen nicht fortgeführt worden.

Die jetzige Landesregierung hat diese Priorisierung in 11/2018 durch das Landesstraßenplanungsprogramm ersetzt. Der Bericht für den Verkehrsausschuss des Landes ist beigefügt. Dieser Unterlage sind die Kriterien und die Entscheidungen zur Fortführung von Straßenplanungen der Landesstraßenbedarfsplaneinstufung zu entnehmen.

Zu Frage 3:

Bei der nächsten Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes müsste die Maßnahme bewertet werden und in die Stufe 1 gelangen. Aufgrund eines neuen Planungsauftrages könnte die Planung wieder aufgenommen werden. Beginnend mit der Vorplanung können Ideen zur Linienführung thematisiert werden. Es ist zu erwarten, dass die Gebietskörperschaften in den Prozess der Fortschreibung einbezogen werden und damit Ideen einbringen können.

Zu Frage 4:

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die Straßenverkehrs-Ordnung geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit dem Jahr 1986 dann erfüllt, wenn der Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Straßensperrungen für einzelne Kraftfahrzeugarten sind nach den strengen Maßgaben der StVO demnach nur sehr schwer durchführbar und kommen zudem erst dann in Frage, wenn weniger einschneidende Maßnahmen bereits ausgeschöpft wurden bzw. nicht erfolgreich waren. Das Fahren mit dem LKW gehört ebenso wie das Fahren mit dem Motorrad zum Gemeingebrauch der Straßen. Einem dauerhaften Ausschluss einer bestimmten Verkehrsart steht auch die Funktion einer Landesstraße für die durchgehenden Verkehrsverbindungen (§3 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW) entgegen.

Zu Frage 5:

Sofern Leistungs- und / oder Verkehrssicherheitsdefizite am Knotenpunkt auftreten, wird dies Thema der Verkehrsunfallkommission sein. Von diesem Gremium würde eine Empfehlung (z. B. Kreisverkehrsplatz) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse abgegeben. Finanziert werden diese Maßnahmen aus dem Landesprogramm „Um- und Ausbau von Landesstraßen < 3 Mio. €“. Hierzu bedarf es einer Anmeldung für die alljährlich zu aktualisierenden Programmliste. Über die Priorität zur Planung und Umsetzung von

Maßnahmen beraten, priorisieren und entscheiden die politischen Gremien (Unterkommission VilleEifel, Verkehrskommission) im Regionalrat der Bezirksregierung Köln.

Zu den Fragen 6 – 10:

Ein Ausbau der L 113 zwischen Ramershoven und Flerzheim ist derzeit nicht vorgesehen. Die zul. Höchstgeschwindigkeit ist auf 70 km/h begrenzt. Die Fahrbahn ist rd. 5,0 m breit. Der Streckenabschnitt der L 113 ist nach den Ergebnissen der letzten Straßenverkehrszählung aus 2015 durchschnittlich mit 5030 Kfz / 24h belastet.

Die Verkehrssicherheit ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers gegeben. Einzelne Schadstellen im Bereich der Bankette werden zeitnah durch die Straßenmeisterei behoben. Straßen ohne Mittelmarkierung sind grundsätzlich zulässig.

Ein Ausbau des rd. 1,2 km langen Streckenabschnittes auf die aktuell geltende Querschnittsbreite nach Regelwerken des Straßenentwurfes wird mehr als 3,0 Mio. € kosten. Daher wäre für die nächste Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes die Maßnahme anzumelden und zu bewerten.

Der vorhandene Fahrbahnquerschnitt unterliegt dem Bestandsschutz. Sofern Verkehrssicherheitsdefizite auftreten wird dies Thema der Verkehrsunfallkommission sein. Von diesem Gremium würde eine Empfehlung (z.B. Ausbau des Querschnittes; Verringerung der zul. Höchstgeschwindigkeit) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse abgegeben.